

# **G E S C H Ä F T S O R D N U N G**

**für den Stadtrat**

**der Stadt Friedrichsthal**

**In seiner Sitzung am 18. November 2015 hat sich der Stadtrat gemäß § 39 KSVG folgende Geschäftsordnung gegeben:**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Bildung von Ausschüssen
- § 2 Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 3 Beauftragte
- § 4 Übertragung von Aufgaben an den Bürgermeister
- § 5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- § 6 Berichtswesen
- § 7 Einladungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse
- § 8 Sitzordnung
- § 9 Öffentlichkeit und nicht öffentliche Sitzungen
- § 10 Sitzungsverlauf
- § 11 Redeordnung
- § 12 Anträge
- § 13 Erklärungen und persönliche Bemerkungen
- § 14 Abstimmungen
- § 15 Wahlen
- § 16 Anfragen und Mitteilungen
- § 17 Anträge der Fraktionen zur Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung
- § 18 Ordnungsbestimmungen
- § 19 Sitzungsniederschrift
- § 20 Entschädigung der Stadtratsmitglieder und Festsetzung von Kostenpauschalen für die Fraktionen
- § 21 Schlussbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

*Hinweis: Alle Bezeichnungen von Personen in dieser Geschäftsordnung gelten in männlicher wie in weiblicher Form.*

## **§ 1 - Bildung von Ausschüssen**

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Personalausschuss
  2. Finanzausschuss
  3. Bau- und Umweltausschuss
  4. Sozial- und Kulturausschuss
  5. Werksausschuss
  6. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt 9.
- (3) Dem Stadtrat bleibt es vorbehalten, weitere Ausschüsse zu bilden. Die Tätigkeit dieser Ausschüsse endet mit der Auflösung durch Beschluss des Stadtrates oder mit Erledigung der übertragenen Aufgabe.
- (4) Sollten während der sitzungsfreien Zeiten (Ferien) Beschlüsse zu Angelegenheiten notwendig werden, ist der dafür zuständige Ausschuss einzuladen.

## **§ 2 - Zuständigkeit der Ausschüsse**

- (1) Gemäß § 34 Satz 1 KSVG werden folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung übertragen:

Innerhalb der sachlichen Abgrenzung zwischen den Ausschüssen sind Auftragsvergaben in den Wertgrenzen zwischen 10.000.- bis 75.000,-- Euro in allen Ausschüssen zulässig, wenn die Mittel haushaltsmäßig zur Verfügung stehen (abweichende Regelungen in den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe bleiben hiervon unberührt).

- (2) **Haupt und Personalausschuss**

Der Ausschuss ist zuständig für

1. Grundsatzfragen,
2. die Angelegenheiten der Kommunalverfassung und des Stadtgebietes,
3. die Fragen der Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen,
4. den Stellenplan,
5. die Personalangelegenheiten,
6. die Ernennung von Beamten der Besoldungsgruppen A8 bis A10,
7. die Einstellung, Einstufung und Entlassung von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppe E8 bis E9 TVöD und S 9 TVSuE (Sozial- und Erziehungsdienst) sowie die Einstellung, Einstufung und Entlassung der zeitlich befristeten Bediensteten (einschl. Leiharbeitsverhältnissen),
8. die Verwaltungsorganisation,
9. alle Angelegenheiten aus dem Bereich Zentrale Verwaltung einschließlich der damit verbundenen Mittelbewirtschaftung.

(3) **Finanzausschuss**

Der Ausschuss ist zuständig für

1. die Finanz- und Vermögensangelegenheiten,
2. die Beratung der Haushaltssatzung und haushaltsrechtlicher Angelegenheiten,
3. die Abgabensatzungen,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Verfügung über Stadtvermögen in den Wertgrenzen zwischen 10.000,- bis 75.000,- Euro, wenn die Mittel haushaltsmäßig zur Verfügung stehen bzw. zur Verfügung gestellt werden können,
5. Stundungen und Ratenzahlungen in den Wertgrenzen von 10.000,- bis 40.000,- Euro,
6. die Gewerbeansiedlungen.

(4) **Bau- und Umweltausschuss**

Der Ausschuss ist zuständig für

1. alle Bauangelegenheiten,
2. die Stadtentwicklungsplanung,
3. die Bauleit- und Landschaftsplanung,
4. die Erschließungsmaßnahmen,
5. die Fachplanungen,
6. die Stadtsanierung,
7. das Programm „Soziale Stadt“,
8. die Naherholung und die Naherholungs-Zweckverbände,
9. den Umwelt- und Naturschutz und die Naturschutzbeauftragten,
10. die Landschaftspflege,
11. den Öffentlichen Personennahverkehr,
12. das Friedhofswesen,
13. die Herstellung des Einvernehmens zu Vorhaben nach § 36 Baugesetzbuch, soweit sie nicht in den gesetzlichen Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen (§ 68 Abs. 3 LBO),
14. die Anträge auf Eintragung einer Baulast auf städtischen Grundstücken,
15. Grundsatzfragen der Energieversorgung.

(5) **Sozial- und Kulturausschuss**

Der Ausschuss ist zuständig für

1. die Belange von Kindern und Jugendlichen,
2. die Kultur,
3. den Sport,
4. die Schule,
5. die vorschulische Erziehung,

6. die Erwachsenenbildung,
7. die Altenbetreuung,
8. den Tourismus,
9. die Belange der behinderten Menschen,
10. die Sozialangelegenheiten.

(6) **Werksausschuss**

Der Ausschuss ist zuständig für

1. alle Angelegenheiten des Immobilienbetriebes,
2. alle Angelegenheiten des Bäderbetriebes,
3. alle Angelegenheiten des Entsorgungszweckverbandes entsprechend der Delegation in der jeweils gültigen Werkssatzung und für die Wohnungsangelegenheiten.

(7) **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Ausschuss ist zuständig für die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 101 KSVG und damit zusammenhängender Verfahrensfragen sowie für die Vergabe von Prüfungsaufträgen. Für den Ausschussvorsitz gilt § 42 Abs. 3 KSVG entsprechend.

### **§ 3 – Beauftragte**

Die Stadt hat

1. Behindertenbeauftragte und
2. Naturschutzbeauftragte.

### **§ 4 - Übertragung von Aufgaben an den Bürgermeister**

Gemäß § 34 Satz 1 KSVG werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung an den Bürgermeister übertragen:

1. den Erwerb von Gegenständen und die Verfügung über Stadtvermögen bis zu einem Wert von 10.000,- Euro,
2. Auftragsvergaben, soweit ihr Wert den Betrag von 10.000,- Euro nicht übersteigt,
3. Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen bis 10.000,- Euro,
4. vorläufige Niederschlagung von Forderungen bis zum Höchstbetrag von 10.000,- Euro je Forderung,
5. die Ernennung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 7,
6. Einstellung, Einstufung und Entlassung von tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E 7 TVöD und bis S 8a TVSuE (Sozial- und Erziehungsdienst) sowie von Auszubildenden und Bediensteten, die zeitlich befristet eingestellt werden (einschl. Leiharbeitsverhältnissen),

7. die Herstellung des Einvernehmens zu Vorhaben nach §§ 31 und 33 des Baugesetzbuches, außerdem die Herstellung des Einvernehmens zu Vorhaben im Sinne des § 34 Baugesetzbuch, soweit es sich um Wohnbauvorhaben mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten handelt,
8. die Herstellung des Einvernehmens auch in jenen Fällen, die den Rahmen der vorstehenden Übertragung überschreiten, wenn sich ein Beschluss nicht rechtzeitig herbeiführen lässt,
9. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschung von Rechten an Grundstücken,
10. Vereinbarung neuer Konditionen für bestehende Kreditverträge einschl. Umschuldung,
11. Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10.000,- Euro mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten aus dem Tarif-, Beamten- und Personalvertretungsrecht,
12. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 10.000,- Euro.

### **§ 5 - Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Als erheblich im Sinne des § 35 Nr. 15 KSVG gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn diese den jeweiligen Haushaltsansatz um 10 % übersteigen, mindestens aber 5.000,- Euro betragen und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn die zu leistende Aufwendung und Auszahlung den Betrag 5.000,- Euro überschreitet. Die Entscheidung über nicht erhebliche Mehrausgaben liegt ansonsten beim Bürgermeister. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind in der nächsten Sitzung des Stadtrates mitzuteilen.

### **§ 6 – Berichtswesen**

Für den Bürgermeister besteht eine Berichtspflicht gegenüber dem Rat. Zum Quartalsende müssen Berichte über das Personal-, Finanz- und Bauwesen vorgelegt werden.

### **§ 7 - Einladungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse**

Die Einberufungsfrist zu Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse beträgt in der Regel 7 Tage.

### **§ 8 – Sitzordnung**

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen. Der Bürgermeister macht jeweils nach der Neuwahl des Stadtrates den Fraktionen einen Vorschlag für die Verteilung der Sitzplätze. Kommt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Platzanweisung nicht zustande, so entscheidet der Bürgermeister. Die Unterverteilung der Sitzplätze ist Sache der Fraktion.

- (2) Mitgliedern des Stadtrates, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz zu.

### **§ 9 - Öffentlichkeit und nicht öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Der Öffentlichkeit ist, soweit der Platz hierfür ausreicht, Zutritt zum Sitzungsraum zu gewähren. Ist zu erwarten, dass der Sitzungsraum nicht ausreicht, kann der Zutritt vom Besitz von Zulassungskarten, die vom Bürgermeister ausgegeben werden, abhängig gemacht werden.
- (3) Berichterstatern der Presse sind besondere Sitzplätze vorbehalten.
- (4) Angelegenheiten, welche aus Gründen des öffentlichen Wohles oder wegen berechtigter Interessen Einzelner einer vertraulichen Behandlung bedürfen, werden in nicht öffentlichen Sitzungen verhandelt. Hierzu gehören insbesondere:
1. Angelegenheiten, die dem Datengeheimnis unterliegen,
  2. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen,
  3. Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis unterliegen,
  4. Auftragsvergaben nach VOL und VOB,
  5. Ernennung bzw. Einstellung, Einstufung und Entlassung von Beamten und tariflich Beschäftigten,
  6. Aufnahme oder Hingabe von Darlehen,
  7. Gewährung von Bürgschaften,
  8. Grundstücksangelegenheiten, soweit schutzwürdige Interessen berührt sind,
  9. Rechtsstreitigkeiten, soweit eine vertrauliche Behandlung geboten ist.
- (5) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren; das Gleiche gilt für den Hergang der Beratung. Kenntnisse über vertrauliche Angelegenheiten dürfen nicht unbefugt verwertet werden. Diese Verpflichtung endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat.
- (6) Eine unbefugte Verwertung liegt nicht vor, wenn die Offenbarung der vertraulich behandelnden Angelegenheit gegenüber einer Person geschieht, die mit der Angelegenheit dienstlich befasst ist und ihrerseits gleichfalls der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Der Bürgermeister kann die Öffentlichkeit über Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, informieren, soweit dies ohne Verletzung des öffentlichen Wohles oder schutzwürdiger Belange Einzelner erfolgen kann.

### **§ 10 – Sitzungsverlauf**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, ob der Stadtrat ordnungs- und fristgemäß eingeladen ist und ob Beschlussfähigkeit besteht.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist laufend vom Vorsitzenden zu überwachen. Mitglieder des Stadtrates, die den Sitzungsraum verlassen, haben Beginn und Ende der Abwesenheit dem Vorsitzenden und dem Schriftführer anzuzeigen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf höchstens eine halbe Stunde unterbrechen oder die Sitzung schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn die Anordnungen,

- (4) die der Aufrechterhaltung der Ordnung dienen, nicht befolgt werden. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, verlässt er seinen Platz; die Sitzung ist sodann für eine Viertelstunde unterbrochen.
- (5) Stadtratsmitglieder, die wegen Befangenheit an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht mitwirken dürfen oder die im Zweifel sind, ob Befangenheit vorliegt, haben dies dem Vorsitzenden mitzuteilen. Bei öffentlichen Sitzungen begeben sich befangene Stadtratsmitglieder in den Zuhörerraum, bei nichtöffentlichen Sitzungen verlassen sie den Sitzungsraum.
- (6) Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn alle Verhandlungsgegenstände und Fragen von Stadtratsmitgliedern erledigt sind.

### **§ 11 – Redeordnung**

- (1) Zum Verhandlungsgegenstand darf nur sprechen, wem das Wort erteilt ist.
- (2) Ist ein Tagesordnungspunkt aufgerufen, erteilt der Vorsitzende unbeschadet bereits erfolgter Wortmeldungen das Wort an die Sprecher der einzelnen Stadtratsfraktionen und sonstigen im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen, wobei die Reihenfolge durch ihre Stärke im Stadtrat bestimmt wird. Im Übrigen erteilt der Vorsitzende das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet er über die Reihenfolge. Das Wort kann an den gleichen Redner nur dann erneut erteilt werden, wenn alle Wortmeldungen von Rednern, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, erledigt sind. Wortmeldungen zur direkten Erwidern ist in der Regel unverzüglich stattzugeben.
- (3) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Er kann zur Aufklärung des Sachverhaltes zur Sitzung hinzugezogenen Personen und Bediensteten außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (4) Ein Redner darf nur aus den in § 18 dieser Geschäftsordnung genannten Gründen durch einen Sachverweisungsruf oder durch einen Ordnungsruf unterbrochen werden.
- (5) Wenn das Wort gemäß Abs. 2 in Anspruch genommen war, kann der Stadtrat die Zahl der Redner und die Redezeit zu einzelnen Verhandlungsgegenständen für alle Fraktionen und politische Gruppen gleichermaßen beschränken.

### **§ 12 – Anträge**

- (1) Jedem Beschluss muss ein klar formulierter Antrag vorausgehen, der begründet werden soll. Anträge können vom Bürgermeister, von Fraktionen und von einzelnen Ratsmitgliedern gestellt werden. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Abstimmung ändern oder zurücknehmen.
- (2) Anträge, deren Annahme die Stadt über die im Haushalt veranschlagten Mittel hinaus finanziell belasten werden, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein.
- (3) Verfahrensankträge (Anträge zur Geschäftsordnung) sind insbesondere Anträge auf:
  1. Änderung der Tagesordnung,
  2. gemeinsame Behandlung gleichartiger oder sachlich zusammenhängender Tagesordnungspunkte,
  3. Beschränkung der Rednerzahl oder der Redezeit,

4. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  5. Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
  6. Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
  7. Zurückverweisung des Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschuss des Stadtrates,
  8. sonstige allgemeine Verfahrensankträge.
- (4) Einem Stadtratsmitglied, das einen Antrag "zur Geschäftsordnung" gestellt hat, ist außer der Reihe das Wort zu erteilen. Die von dem Antragsteller vorgetragene Begründung darf sich nur auf die geschäftsordnungsgemäße Behandlung des zur Beschlussfassung stehenden Gegenstandes oder auf die weitere Abwicklung der Tagesordnung beziehen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden.
- (5) Ist ein Antrag "zur Geschäftsordnung" gestellt, so darf nur noch je ein Mitglied jeder Fraktion für oder gegen den Antrag sprechen.

### **§ 13 - Erklärungen oder persönliche Bemerkungen**

- (1) Zur Abgabe einer Erklärung kann der Vorsitzende einem Stadtratsmitglied außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen.
- (2) Zu einer persönlichen Bemerkung erhält nach Erledigung eines Behandlungsgegenstandes das Wort, wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren, ein Missverständnis aufklären oder eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will.
- (3) Eine Aussprache über eine Erklärung oder eine persönliche Bemerkung ist nur mit Zustimmung des Stadtrates zulässig.

### **§ 14 – Abstimmungen**

- (1) Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe.
- (2) Die offene Abstimmung erfolgt durch sichtbare Zeichen, in der Regel durch Hand heben auf die vom Vorsitzenden getrennt gestellten Fragen, wer dafür und wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder einzeln und nacheinander zum Zuruf von "dafür", "dagegen" oder "Stimmhaltung" aufgerufen und die Äußerung in der Niederschrift vermerkt.
- (3) Die geheime Abstimmung erfolgt schriftlich in Wahlkabinen mit amtlich bereitgestellten Stimmzetteln und einheitlichem Schreibgerät. Bei der Auszählung der Stimmzettel sind zwei vom Stadtrat bestimmte Ratsmitglieder hinzuzuziehen. Ungültig sind Stimmzettel, die unbeschriftet sind, die Identität des Abstimmenden offenbaren oder den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. In der Sitzungsniederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie der gültigen Für- und Gegenstimmen festzuhalten. Ist die Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses erfolgt, so sind die Stimmzettel nach der Sitzung zu vernichten.
- (4) Eine Abstimmung ist mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses beendet.

## **§ 15 – Wahlen**

- (1) Wahlen werden als geheime Abstimmungen vorgenommen. Die Vorschriften des § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung sind entsprechend anzuwenden mit der Einschränkung, dass die Stimmzettel aufzubewahren sind. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (2) Ist Losentscheid erforderlich, so bestimmt der Stadtrat das Losverfahren.
- (3) Als leitende Beamte, über deren Ernennung und Entlassung nach den für Wahlen geltenden Bestimmungen Beschluss zu fassen ist, gelten Beamte ab der Besoldungsgruppe A 11 des Bundesbesoldungsgesetzes. Als leitende Beschäftigte, über deren Einstellung und Entlassung nach den für Wahlen geltenden Bestimmungen Beschluss zu fassen ist, gelten tariflich Beschäftigte der Entgeltgruppe E 11 TVöD; maßgebend ist die Ausweisung der Stelle im jeweils geltenden Stellenplan.

## **§ 16 - Anfragen und Mitteilungen**

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Stadt an den Bürgermeister zu richten.
- (2) Anfragen werden grundsätzlich sofort mündlich beantwortet. Der Bürgermeister kann die Beantwortung in die nächste Sitzung verweisen.
- (3) Die Stadtratsmitglieder sollen den Bürgermeister über Angelegenheiten, deren Kenntnis für die Stadt von Bedeutung ist, nach Möglichkeit umgehend informieren.

## **§ 17 - Anträge der Fraktionen zur Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung**

Gemäß § 41 Abs. 1 KSVG hat der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates bestimmte Verhandlungsgegenstände, die zu den Aufgaben des Stadtrates gehören müssen, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Die Anträge müssen so rechtzeitig beim Bürgermeister eingehen, dass der Tagesordnungspunkt in der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung aufgenommen werden kann.

## **§ 18 – Ordnungsbestimmungen**

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen worden, so kann der Vorsitzende ihm beim nächsten Verstoß das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt nur für diesen Verhandlungsgegenstand.
- (2) Stört ein Stadtratsmitglied die Ordnung, so kann es gemäß § 43 Abs. 2 KSVG von der aktiven Teilnahme an bis zu 3 Sitzungen ausgeschlossen werden.
- (3) In Ausübung des Hausrechtes kann der Vorsitzende Zuhörer und Stadtratsmitglieder, die gemäß Abs. 2 von der aktiven Teilnahme ausgeschlossen wurden, aus dem Sitzungsraum verweisen.

- (4) Das Telefonieren ist während der Sitzung im Sitzungssaal verboten. Mobiltelefone sollen lautlos geschaltet werden.

### **§ 19 – Sitzungsniederschrift**

- (1) Die Niederschrift über die Sitzungen führt ein vom Vorsitzenden bestimmter Bediensteter der Stadt.
- (2) Die zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschriften bestimmten Stadtratsmitglieder werden vom Stadtrat grundsätzlich für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt; eine Abberufung ist möglich.
- (3) Das Verlangen eines Stadtratsmitgliedes, seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen, ist vor der entsprechenden Äußerung zu stellen. Bei nachträglichem Verlangen, das nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes gestellt werden kann, hat das Mitglied seine Äußerungen auf Wunsch des Vorsitzenden zu wiederholen. Es kann nur eine Zusammenfassung der Ausführungen in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Die Bekanntgabe der Niederschrift an die Mitglieder des Stadtrates erfolgt durch Übersendung einer einfachen Abschrift oder auf einem Datenträger. Dabei kann auf Anlagen, die dem Stadtrat bereits mit der Einladung zugegangen sind, verzichtet werden.
- (5) Den Einwohnern ist die Möglichkeit zu geben, Einblick in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Stadtrates zu nehmen oder sich Kopien gegen Erstattung der Kosten anfertigen zu lassen.
- (6) Niederschriften über Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind spätestens zwei Monate nach der betreffenden Sitzung den Ratsmitgliedern zu übersenden.
- (7) Niederschriften über Ausschusssitzungen, die nicht spätestens nach zwei Monaten wieder stattfinden, werden dem Rat im nicht öffentlichen Teil der Stadtratssitzung zur Kenntnis vorgelegt.

### **§ 20 - Entschädigung der Stadtratsmitglieder und Festsetzung von Kostenpauschalen für die Fraktionen**

- (1) Stadtratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen einen monatlichen Grundbetrag in angemessener Höhe. Daneben werden ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse Sitzungsgelder gewährt. Die Höhe des Grundbetrages und der Sitzungsgelder ist in einer Anlage zur Geschäftsordnung des Stadtrates festgesetzt.
- (2) Die Fraktionen haben für ihre Pauschale bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

### **§ 21 – Schlussbestimmungen**

- (1) Bei Zweifel über die Anwendung und die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat.

- (2) Der Erlass und die Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates. Das gleiche gilt, wenn der Stadtrat im Einzelfall von der Geschäftsordnung, sofern es sich hierbei nicht um gesetzliche Vorschriften handelt, abweichen will.
- (3) Für die Sitzungen der Ausschüsse ist diese Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die Gültigkeit der Geschäftsordnung ist nicht auf die Amtszeit des Stadtrates beschränkt.

### **§ 22 – Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 09. Juli 2014 außer Kraft gesetzt.

Friedrichsthal, den 19. November 2015

R. Schultheis  
Bürgermeister

**Anlage zur Geschäftsordnung für den Stadtrat  
vom 18. November 2015**

in der Fassung der Beschlussfassung des Stadtrates vom 20. November 2017

**Zu § 20 - Festsetzung von Kostenpauschalen für die Fraktionen**

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung pro Monat einen Grundbetrag von 70,- Euro. Für die Fraktionsvorsitzenden wird eine monatliche Pauschale von 110,- Euro gewährt.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt 20,- Euro.
- (3) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zur Abgeltung ihres Aufwandes einen monatlichen Pauschalbetrag von 15,- Euro. Dieser Betrag erhöht sich für jedes angehörende Mitglied der Fraktion um 5,00 Euro.

Friedrichsthal, den 29. Dezember 2017

R. Schultheis  
Bürgermeister

**Anlage zur Geschäftsordnung für den Stadtrat  
vom 18. November 2015**

in der Fassung der Beschlussfassung des Stadtrates vom 29. August 2018

**Zu § 3 - Beauftragte**

Den Behindertenbeauftragten und den Naturschutzbeauftragten steht in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu den Tagesordnungspunkten mit entsprechendem Sachbezug ein Rederecht zu.

Friedrichsthal, den 07. November 2018

R. Schultheis  
Bürgermeister

**Anlage zur Geschäftsordnung für den Stadtrat  
vom 18. November 2015**

in der Fassung der Beschlussfassung des Stadtrates vom *28. November 2018*

**Zu § 4 – Übertragung von Aufgaben an den Bürgermeister**

(Neufassung)

10. Neuaufnahme von Krediten lt. Haushaltssatzung, Vereinbarung neuer Konditionen für bestehende Kreditverträge einschließlich Umschuldung.

Friedrichsthal, den 29.11.2018

R. Schultheis  
Bürgermeister